

Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung

Inhaltsverzeichnis [\[Verbergen\]](#)

- [1. Das Wichtigste in Kürze](#)
- [2. Überblick](#)
- [3. Körperpflege](#)
- [4. Ernährung](#)
- [5. Mobilität](#)
- [6. Hauswirtschaftliche Versorgung](#)
- [7. Verwandte Links](#)

1. Das Wichtigste in Kürze

Leistungen der Pflegeversicherung erhält nur, wer im Bereich "Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung" Hilfe braucht. Das umfasst zahlreiche, unten detailliert aufgeführte, Hilfen bei der Körperpflege, der Ernährung, der Mobilität und im Haushalt.

2. Überblick

Für die Anerkennung von **Pflegebedürftigkeit** und die Zuordnung zu einer **Pflegestufe** ist ausschließlich der **auf Dauer** erforderliche Hilfebedarf für die **gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen** im Ablauf des täglichen Lebens im Bereich der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung maßgebend.

Der Hilfebedarf ist in vier Bereiche eingeteilt

- Körperpflege
- Ernährung
- Mobilität
- hauswirtschaftliche Versorgung

3. Körperpflege

• Waschen - Duschen/ Baden

Hierunter fällt das Waschen des Körpers und der Haare, entweder unter der Dusche, in der Badewanne, am Waschbecken oder auch im Bett.

Zum Waschvorgang gehören die erforderlichen Vor- und Nachbereitungen (z. B. das Zurechtlegen der erforderlichen Utensilien wie Seife/ Handtuch, das Einlassen des Badewassers sowie das Bedienen der Armaturen), der Waschvorgang selbst sowie das Abtrocknen und Eincremen des Körpers.

• Zahnpflege

Zur Zahnpflege zählen die Vor- und Nachbereitung (z. B. das Öffnen und Schließen der Zahnpastatube einschließlich der Dosierung der Zahnpasta und das Füllen des Wasserglases), der Putzvorgang einschließlich der Mundpflege sowie die Reinigung von Zahnersatz.

• Kämmen

Dies umfasst das Kämmen und Bürsten der Haare entsprechend der individuellen Frisur.

Das Legen von Frisuren (z.B. Dauerwelle) oder das Haarschneiden können **nicht** berücksichtigt werden. Trägt der Pflegebedürftige ein Toupet oder eine Perücke, so gehört zum Hilfebedarf das Kämmen und Aufsetzen des Haarteils.

- **Rasieren, Gesichtspflege**

Rasieren beinhaltet wahlweise die Trocken- oder Nassrasur und deren sichere Durchführung.

- **Darm- und Blasenentleerung**

Hierzu gehören die Kontrolle des Harn- und Stuhlganges, die Reinigung und Versorgung von künstlich geschaffenen Ausgängen (**Stoma**) sowie die notwendigen Handgriffe bei dem Hygienevorgang, das Richten der Kleidung vor und nach dem Gang zur Toilette, die Intimhygiene wie das Säubern nach dem Wasserlassen und dem Stuhlgang sowie das Entleeren und Säubern eines Toilettenstuhls bzw. eines Stechbeckens (Bettpfanne). Ebenso zählen das An- und Ablegen bzw. Wechseln von Inkontinenzartikeln (Windeln) und die Reinigung und Versorgung von künstlichen Ausgängen dazu.

4. Ernährung

- **mundgerechte Nahrungszubereitung**

Hierzu zählen die Tätigkeiten, die zur unmittelbaren Vorbereitung dienen, wie die portionsgerechte Vorgabe, das Zerkleinern der zubereiteten Nahrungsmittel, z.B. das mundgerechte Zubereiten bereits belegter Brote, ebenso die notwendige Kontrolle der richtigen Essenstemperatur.

Hierzu zählt **nicht** das Kochen, dies wird bei der hauswirtschaftlichen Versorgung berücksichtigt.

- **Nahrungsaufnahme**

Hierunter fallen die Nahrungsaufnahme in jeder Form (fest, flüssig) sowie eine gegebenenfalls erforderliche Sondenernährung (**Enterale Ernährung**) und die Verwendung bzw. der Umgang mit dem Essbesteck oder anderer geeigneter Geräte, um die Nahrung zum Mund zu führen, zu kauen und zu schlucken.

5. Mobilität

- **Aufstehen/ Zubettgehen**

Das selbstständige Aufstehen und Zubettgehen umfasst die eigenständige Entscheidung, zeitgerecht das Bett aufzusuchen bzw. zu verlassen.

Hierunter fällt auch das Umlagern von bettlägerigen Pflegebedürftigen. Der Zeitaufwand dafür wird im Bereich Mobilität berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Lagern im Zusammenhang mit einer Verrichtung der Grundpflege oder alleinig durchgeführt wird.

- **An- und Auskleiden**

Das An- und Auskleiden beinhaltet neben notwendigen Handgriffen (z.B. das Öffnen und Schließen von Verschlüssen, das Auf- und Zuknöpfen sowie das An- und Ausziehen von Kleidungsstücken/ Schuhen) die Auswahl der Kleidungsstücke entsprechend Jahreszeit und Witterung, die Entnahme der Kleidung aus ihrem normalen Aufbewahrungsort (z.B. Kommode oder Schrank) sowie die Überprüfung der Kleidung.

- Hierunter fällt auch das Anlegen von **Prothesen oder Hilfsmitteln**.

- **Gehen/ Stehen und Treppensteigen**

Das Gehen, Stehen und Treppensteigen ist nur dann maßgebend, wenn es im Zusammenhang mit den genannten Verrichtungen der Körperpflege und

der Ernährung erforderlich wird.

- Unter **Gehen** ist hier das Bewegen innerhalb der Wohnung (z.B. zum Waschen/ Duschen/ Baden oder zur Toilettennutzung) zu verstehen.
- Bei **Rollstuhlfahren** fällt hierunter der Hilfebedarf, der durch die Benutzung eines Rollstuhls erforderlich wird.
- Zum **Stehen** gehört der Transfer, z.B. das Umsetzen von einem Rollstuhl auf einen Toilettenstuhl. Jeder Transfer wird einzeln berücksichtigt.
- Das **Treppensteigen** beinhaltet das notwendige Überwinden von Stufen innerhalb der Wohnung.

Das Gehen und Treppensteigen im Zusammenhang mit der hauswirtschaftlichen Versorgung ist als Hilfebedarf bei der Hauswirtschaft zu berücksichtigen.

• **Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung**

Das Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung ist maßgebend, wenn es im Zusammenhang mit Verrichtungen erforderlich wird, die für die Aufrechterhaltung der Lebensführung zu Hause unumgänglich sind und das persönliche Erscheinen des Pflegebedürftigen notwendig machen. Hierzu zählen das Aufsuchen von Ärzten, Apotheken und Behörden sowie die Inanspruchnahme ärztlich veranlasster Therapien.

Das Verlassen/ Wiederaufsuchen der Wohnung im Zusammenhang mit Freizeitaktivitäten (z.B. Spaziergänge, Besuche von kulturellen Veranstaltungen) sowie das Aufsuchen von Kindergärten, Schulen, Arbeitsplätzen oder Behindertenwerkstätten bleiben ebenfalls unberücksichtigt.

6. Hauswirtschaftliche Versorgung

Verrichtungen der hauswirtschaftlichen Versorgung werden nur als Hilfebedarf berücksichtigt, wenn sie sich auf die Versorgung des Pflegebedürftigen selbst beziehen. Die Versorgung möglicher weiterer Familienangehöriger bleibt unberücksichtigt.

• **Einkaufen**

Das Einkaufen beinhaltet auch die Einkaufsplanung rund um die Beschaffung von Lebens-, Reinigungs- und Körperpflegemitteln. Dazu gehören auch die Informationsbeschaffung und der Überblick, welche Lebensmittel wo eingekauft werden müssen, unter Berücksichtigung der Jahreszeit und Menge, die Kenntnis des Wertes des Gelds (preisbewusstes Einkaufen) und die Kenntnis der Genieß- und Haltbarkeit von Lebensmitteln sowie deren richtige Lagerung.

• **Kochen**

Zum Kochen gehören das Vor- und Zubereiten der Bestandteile der Mahlzeiten sowie das Aufstellen eines Speiseplanes für die richtige Ernährung unter Berücksichtigung des Alters und der Lebensumstände. Hierzu gehören auch die Bedienung der technischen Geräte sowie die Einschätzung der Mengenverhältnisse und Garzeiten unter Beachtung der Hygieneregeln.

• **Reinigen der Wohnung**

Hierzu gehören das Reinigen von Fußböden, Möbeln, Fenstern und Haushaltsgeräten im allgemein üblichen Lebensbereich des Pflegebedürftigen, die Kenntnis von Reinigungsmitteln und -geräten sowie das Bettenmachen.

• **Spülen**

Je nach Gegebenheiten des Haushalts fällt hierunter das Hand- bzw. maschinelle Spülen.

- **Wechseln/ Waschen der Wäsche/ Kleidung**

Hierzu gehören das Einteilen und Sortieren der Textilien, das Waschen, Aufhängen, Bügeln, Ausbessern und Einsortieren der Kleidung in den Schrank sowie das Bettenbeziehen.

- **Beheizen**

Das Beheizen umfasst auch die Beschaffung und Entsorgung von Heizmaterial.

7. Verwandte Links

[Pflegebedürftigkeit](#)

[Pflegestufen](#)

[Pflege Pflegeversicherung](#)

[Häusliche Pflege](#)

[Pflegegeld](#)

[Ambulante Pflegedienste](#)

Letzte Aktualisierung am 13.07.2010

Redakteur/ in: Sandra Kolb

© 2010 [beta Institut](#) gemeinnützige GmbH | [Kontakt](#) | [Impressum](#)